

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 902 - 903

Unstatthaftigkeit einer Einrede des Wechselschuldners, welche aus der Nichterfüllung des dem Wechsel zum Grunde liegenden Vertrages hergeleitet ist

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nicht ein auf die Verpflichtung, die für den Verklagten aus seiner Accept-erklärung entstanden war, und deshalb kann nicht behauptet werden, daß die Rechte, welche die Ehefrau John in Beziehung auf diese erworben hatte, dadurch aufgehoben worden wären.

Da gegen den Wechsel selbst in formeller Hinsicht nichts einzuwenden ist, so kann die Behauptung des Appellationsrichters, daß die Rechtshandlungen der Ehefrau John in Betreff der Wechselfausstellung und dessen Girirung wegen mangelnder Genehmigung des Ehemannes ungültig seien, und Verklagte berechtigt, dem Kläger einen daraus hergeleiteten das Klagerrecht zerstörenden Einwand entgegenzusetzen, nicht gerechtfertigt erscheinen. Indem er daher die gesetzlichen Vorschriften über die wegen des maritalischen Nießbrauchs zu Verpflichtungen der Ehefrau erforderliche Einwilligung des Ehemannes zu Gunsten der aus dem Accept verpflichteten Verklagten in Folge eines Einwandes derselben anwenden will, macht er eine Anwendung auf einen Fall, für welchen dieselben nicht passen, er verletzt also dieselben; die danach ergangene Entscheidung unterliegt daher der Vernichtung.

R.

Nr. 48.

Unstatthaftigkeit einer Einrede des Wechselschuldners, welche aus der Nichterfüllung des dem Wechsel zum Grunde liegenden Vertrages hergeleitet ist.

Einen Fall solcher Art behandelt folgendes Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 19. Februar 1866:

Der Verklagte hat unbestritten den der Klage zu Grunde liegenden Wechsel angenommen und dem Anspruch der Klägerin Einreden, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, nicht entgegengestellt.

Gemäß Art. 23 der W.=D. ist er durch die Annahme wechselfähig verpflichtet worden, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Die Parteien sind darüber einig, daß der Verklagte von der klägerischen Handlung zwei Waggon Kartoffeln, jeden Waggon zu 100 Centner für 32 Sgr. den Centner, gekauft hat, und daß der eingeklagte Wechsel der klägerischen Handlung zur Deckung des Preises dieser Kartoffeln von der Verklagten acceptirt und gegeben worden ist.

Ob und eventuell wie vollständig oder unvollständig die Klägerin ihre Verbindlichkeiten aus dem so mit dem Verklagten abgeschlossenen

Kaufgeschäft erfüllt hat, ist für die Begründung des klägerischen Anspruchs an sich völlig unerheblich. Denn da der Verklagte durch die Annahme des Wechsels wechselfähig zur Zahlung verpflichtet worden ist, liegt der Klägerin nicht die Begründung und der Nachweis ob, daß der Verklagte ihr die verschriebene Summe aus dem, dem Wechselzuge zu Grunde liegenden materiellen Rechtsgeschäft schuldig geworden ist.

Selbst wenn vorausgesetzt wird, daß der Verklagte begründet und nachgewiesen hätte, daß er der klägerischen Handlung wegen nicht oder wegen nicht gehörig erfolgter Erfüllung des Kaufgeschäfts nichts oder doch nicht den vollen Betrag der verschriebenen Summe schuldig geworden, würde hierdurch allein eine Einrede gegen den klägerischen Wechselanspruch nicht für gerechtfertigt erachtet werden können. Vielmehr würde der Verklagte, eben weil seine Wechselverpflichtung eine selbstständige, durch die Annahme des Wechsels begründete Verpflichtung ist, seine Ansprüche aus dem Kaufgeschäft, sei es auf Erfüllung, sei es auf Schadenersatz, im Wechselprozeß nur im Wege der Compensationseinrede oder anderweit in einem besonderen Verfahren geltend machen können.

Nur wenn die Gültigkeit oder die Geltendmachung der durch das Accept eingegangenen Verbindlichkeit von der Erfüllung des Kaufgeschäfts abhängig gemacht worden, oder der Verklagte nachzuweisen im Stande ist, daß die klägerische Handlung, indem dieselbe trotz nicht oder nicht gehörig geleisteter Erfüllung den Wechselanspruch geltend mache, dolos verfare, würde die Einrede des Verklagten nach dem Schlußsatz des Art. 82 der W.=O. zulässig sein.

Mit Rücksicht hierauf könnte in Zweifel gestellt werden, ob die Einreden, welche der Verklagte daraus entnommen hat, daß ihm nur ein Theil der gekauften Kartoffeln und dieser Theil verspätet geliefert worden, für den vorliegenden Wechselprozeß überhaupt genügend begründet worden ist. Dieser Zweifel kann jedoch dahin gestellt bleiben. Denn aus der obigen Ausführung folgt unmittelbar, daß dem Verklagten jedenfalls der Beweis seiner Behauptung, daß ihm die eine Hälfte der gekauften Kartoffeln nicht und die andere Hälfte verspätet geliefert worden, obliegt. Die entgegenstehende Ausführung des Verklagten scheint auf der Beweisregel, welche in der, auch für das diesseitige Recht und für die diesseitige Rechtsprechung vielfach erörterten l. 25 § 4 Dig. de probationibus (22, 3) enthalten ist, zu beruhen. Ein Wechsel aber ist nicht als eine sogenannte *cautio indiscreta* anzusehen, sondern trägt durch die in Art. 4 Nr. 1 der W.=O. vorgeschriebene Bezeichnung als Wechsel seine selbstständige *causa* in sich.

Da sowohl die Behauptung des Verklagten, daß ihm nur ein Theil